



# VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Abtenau vom 13. Oktober 2015 und vom 23. August 2022 mit der eine **Kanalanschlussgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes – IBG 2015, **LGBl Nr 78/2015** und des § 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016<sup>1</sup>, jeweils in der geltenden Fassung, und aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 13.10.2015 und vom 23.08.2022 wird verordnet:

## § 1

### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss<sup>2</sup> an das gemeindeeigene<sup>3</sup>, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Abtenau wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Grundstückseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte<sup>4</sup>.

## § 2

### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs 3.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes wird jährlich durch die Gemeindevertretung festgelegt.

---

<sup>1</sup> Bei Änderung oder Neuerlassung der Verordnung ist darauf zu achten, dass das jeweils geltende Finanzausgleichsgesetz zitiert wird.

<sup>2</sup> Diese Bestimmung steht in keinem Zusammenhang mit den Regeln über die Anschlusspflicht (und allfälligen Ausnahmen).

<sup>3</sup> Als gemeindeeigen gilt auch eine Verbandsanlage (vgl § 2 Abs 3 IBG 2015).

<sup>4</sup> Es wird empfohlen, den Kreis der Gebührenpflichtigen nicht zu erweitern (zB Mieter, Pächter etc).



- (3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen je 20 m<sup>2</sup> Nutzfläche einer Bemessungseinheit.
- (4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume. Die Wandstärke<sup>5</sup> bleibt bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt.
- (5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:
- Flächen in Dach- und Kellergeschoßen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-<sup>6</sup>, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)<sup>7</sup>
  - Waschküchen
  - Garagen<sup>8</sup>
  - Reine Lagerflächen bei Betriebsbauten
  - Stiegenläufe und Stiegenhäuser
  - Aufschließungsgänge bei Mehrfamilienhäusern
- (6) Folgende Einrichtungen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen:
- Schwimmbäder
  - Betrieblich genutzte Freiflächen bei denen Schmutzwässer anfallen (wie bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, Werkstätten) sind in die Nutzfläche einzubeziehen.

---

<sup>5</sup> Durchbrüche bleiben dabei unberücksichtigt.

<sup>6</sup> Das sind zB private Kellerbars, Saunen, Hobby- und Fitnessräume.

<sup>7</sup> Abzustellen ist nicht auf die tatsächliche Fertigstellung, sondern auf den Konsens; zB sind Wohnräume im Dachgeschoß einzubeziehen, selbst wenn sie als solche noch nicht ausgebaut, wohl aber bewilligt sind.

<sup>8</sup> Gilt für alle Garagen, zB freistehende, angebaute, Tiefgaragen, Garagen in unterirdischen Geschoßen etc.



(7) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit:

- Gastgewerbebetriebe mit Beherbergung  
Sitzplätze im Inneren 1,1 Gästebett  
3 Sitzplätze  
Sitzplätze im Freien 10 Sitzplätze
- Gastgewerbebetriebe ohne Beherbergung  
Sitzplätze im Inneren 3 Sitzplätze  
Sitzplätze im Freien 10 Sitzplätze

Bei Ermittlung der Bemessungseinheit von Betrieben mit Beherbergung und Verabreichung ist von den Sitzplätzen die Bettenanzahl in Abzug zu bringen.

- Privatzimmervermietung: 1,1 Gästebett
- Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten 1,1 Bett
- Campingplätze 1 Stellplatz
- Veranstaltungsstätten und –säle 20 Sitzplätze
- Schulen, Kinderbetreuungsstätten 9 Personen<sup>9</sup>
- Sonstige Betriebe ohne spezifischen Schmutzwasseranfall 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche<sup>10</sup>

Für flächenintensive Produktionsstätten bei Betrieben ohne spezifischen

Schmutzwasseranfall gilt ein Flächenabschlag

von 1000m<sup>2</sup> bis 5000m<sup>2</sup> 50% Abschlag

ab 5000m<sup>2</sup> 80% Abschlag

(8) Als Betrieb ohne spezifischen Schmutzwasseranfall gelten Betriebe, die je Bemessungseinheit<sup>11</sup> folgende Größen nicht überschreiten:

- a. Abwassermenge 150 l pro Tag
- b. BSB<sub>5</sub> 60 g
- c. CSB 120 g
- d. N (Stickstoff) 10 g
- e. P (Phosphor) 1,8 g

<sup>9</sup> Schüler, Lehrer, Kinder etc.

<sup>10</sup> Alternativ könnte auch ein Abschlag vorgesehen werden. Auf die Berücksichtigung der Zahl der Mitarbeiter bei der Bemessung sollte in Berücksichtigung der Vollziehbarkeit verzichtet werden.

<sup>11</sup> 50 m<sup>2</sup>



Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, so bemisst sich die Bemessungseinheit je 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche durch die Division der höchsten Überschreitung durch die jeweilige Mengenschwelle gemäß lit a bis e.<sup>12</sup>

(9) Für die Ableitung von Niederschlagswässern gilt:

Die Fläche der zu entwässernden Anlagen (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen, Parkplatzflächen udgl) ist zu ermitteln.

- Dachflächen Asphalt und Betonflächen 100 m<sup>2</sup>/Punkt
- Hof- und Wegeflächen mit Hartbelag 125 m<sup>2</sup>/Punkt
- Pflaster, Schotterflächen und begrünte Dächer 200 m<sup>2</sup>/Punkt

(10) Die Bemessungseinheiten sind auf 2 Dezimalstellen zu ermitteln und auf die 2. Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

### § 3

#### Ergänzungsbeitrag

(1) Bei nachträglichen Änderungen ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:

1. Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs 3 ein (zB durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks,

<sup>12</sup> in einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{Punktewert je } 50 \text{ m}^2 = \frac{\text{maximale Überschreitung (der Abwassermenge, BSB}_5, \text{CSB, N oder P)}}{\text{Mengenschwelle (das ist bei der Abwassermenge 150l, bei BSB}_5 \text{ 60g, etc)}}$$

#### Rechenbeispiele:

300 l Abwasser pro 50 m<sup>2</sup> und Tag:  
300/150 = 2 Punkte pro 50 m<sup>2</sup>

360 g CSB pro 50 m<sup>2</sup> und Tag:  
360/120 = 3 Punkte pro 50 m<sup>2</sup>



Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.

2. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

#### **§ 4**

#### **Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit**

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht unmittelbar nach Anschluss an die Ortskanalisation.<sup>13</sup> Die Verpflichtung zur Entrichtung des Ergänzungsbeitrags nach § 3 entsteht mit der Fertigstellung des Rohbaus, im Fall der Änderung des Verwendungszwecks mit der Aufnahme der Benützung.

#### **§ 5**

#### **Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

(alternativ: In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.)

#### **§ 6**

#### **Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können von der Gemeindevertretung jährlich angepasst werden.<sup>14</sup>

---

<sup>13</sup> Eine Vorschreibung kann frühestens mit Rechtskraft der Baubewilligung erfolgen. Denkbar wäre aber auch die Vorschreibung zum Zeitpunkt der Aufnahme der Benützung oder der tatsächlichen Herstellung des Kanalanschlusses.

<sup>14</sup> Diese Regelung soll den Gemeinden und Abgabepflichtigen verdeutlichen, dass auch Änderungen lediglich hinsichtlich der Höhe der Gebühr beschlossen werden können.



§ 7

**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister



*Johann Schnitzhofer*  
Abg. Ing. Johann Schnitzhofer

**MARKTGEMEINDE ABTENAU**

Angeschlagen und veröffentlicht am: 29. August 2022

Abgenommen am: 12. September 2022